

Hinweisblatt zum Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung

Die Herstellung, Erneuerung oder Änderung der Abwasserhausanschlüsse erfolgt auf Grundlage der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (EWS) des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal (ZVME). Nach § 8 Abs. 2 EWS bestimmt der ZVME die Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren.

Grundstücksanschlüsse sind die Leitungen vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze. Sie sind Teil der öffentlichen Anlage und werden durch den ZVME hergestellt und unterhalten.

Jedes Grundstück das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer und zu dessen Kosten mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Übergabeschacht vorzusehen, besondere Anwendung finden hier die Festlegungen der DIN 1986 – 100. Diese sind beim Kundendienst des ZVME zu den üblichen Öffnungszeiten einsehbar.

Übergabeschächte:

- Rund =DN/ID ab 800 mm bis 1000 mm bis 3 m Tiefe
- Rund =DN/ID ab 1000 mm über 3 m Tiefe
- Rechteckig = mindestens 750 mm x 1200 mm

Ist die Gebäudeaußenkante gleich Grundstücksgrenze muss eine geeignete **Reinigungsöffnung** errichtet werden. Die Art des Entwässerungssystems bestimmt der ZVME.

Mischsystem: Regen- und Schmutzwasser werden gemeinsam in einem Rohrsystem abgeleitet

Trennsystem: Ableitung von Regen- und Schmutzwasser in getrennten Rohrleitungen. Eine Entflechtung der Grundstücksentwässerungsanlage ist absolut notwendig um eine Überlastung der Kläranlagen zu vermeiden. In die Schmutzwasserleitung müssen alle Entwässerungsgegenstände (Dusche, Spüle, Waschbecken, Toilette, Badewanne, Waschmaschine) an denen Abwasser anfällt eingebunden werden.

Regenwassersystem: Dient ausschließlich zur Ableitung von Niederschlagswasser.

Niederschlagswasser kann unter Beachtung der Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung auf dem eigenen Grundstück schadlos versickert werden.

Bei Entwässerung ins **Trennsystem** sind an der Grundstücksgrenze **zwei Übergabeschächte** bzw. **ein Kombischacht** vorzusehen. Kombischächte sind Schächte in denen Regen- und Schmutzwasser getrennt voneinander durch einen Schacht abgeleitet werden. Regenwasser in einer geschlossenen Rohrdurchführung mit Reinigungsöffnung und Schmutzwasser im offenen Gerinne.

Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle oder ist auf Grund der Ausführung des Kanals als Druckrohrleitung oder **Vakuumentwässerungsleitung** ein Ablauf im freien Gefälle nicht möglich, so kann der ZVME vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer **Hebeanlage** zur Entwässerung des Grundstückes bzw. einen für Vakuumentwässerungsleitungen geeigneten Hausanschlussschacht verlangen.

Befinden sich Entwässerungsgegenstände unterhalb der **Rückstauenebene**, muss sich der Anschlussnehmer mit geeigneten Maßnahmen z.B. Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen gegen Rückstau aus dem Abwassernetz sichern. Die Rückstauenebene ist die nächst höchste Schachtdeckelhöhe bezogen auf die Anschlussstelle am öffentlichen Kanal.